



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28  
1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0067-16-8

=RSS-E 4/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal, KR Mag. Kurt Stättner, Dr. Helmut Tenschert und Kurt H. Krisper sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 16. Februar 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED], vertreten durch [REDACTED],

[REDACTED], gegen [REDACTED]  
[REDACTED]

beschlossen:

Der Antrag, der Antragsgegnerin die Zahlung von € 17.913,-- aus der Sturmschadenversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Der Antragsgegner hat mit der antragsgegnerischen Versicherung eine Bündelversicherung für sein Eigenheim [REDACTED] zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen, in der auch eine Sturmschadenversicherung eingeschlossen ist.

Der Antragsteller beantragte über den Antragstellervertreter am 24.8.2010 den gegenständlichen Versicherungsvertrag - einmal mit Email um 8:54, ein weiteres Mal mit Email um 15:35, weil bei der 1. Antragstellung die erweiterte

Katastrophendeckung bis € 50.000,-- nicht beantragt worden sei.

Die Antragsgegnerin polizzierte in der Folge den Versicherungsvertrag - ohne erweiterte Katastrophendeckung.

Der Vertrag wurde per 29.9.2011 konvertiert, der Antragstellervertreter zog für die Konvertierung den Stand der letzten Polizze, somit ohne erweiterte Katastrophendeckung heran.

Am 24.6.2016 ereignete sich ein Überschwemmungsschaden, die Antragsgegnerin zahlte unter Berufung auf die laut Polizze vereinbarte „einfache“ Katastrophendeckung € 7.500,--.

Der Antragsteller beantragte, der Antragsgegnerin die Zahlung des restlichen Schadens iHv € 17.913,-- zu empfehlen. Die Antragsgegnerin habe es verabsäumt, in der Polizze vom 1.9.2010 auf die Abweichung vom Antrag hinzuweisen.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 28.11.2016 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist aber in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Gemäß § 5 Abs 3 VersVG ist der Inhalt des Versicherungsantrages als vereinbart anzusehen, wenn der Versicherer entgegen den Vorschriften des § 5 Abs 2 VersVG nicht auf die Abweichungen zwischen Antrag und Versicherungsschein (unter Einhaltung besonderer, hier nicht näher erläuterter Formvorschriften) hinweist.

Soweit sich der Antragsteller auf diese Gesetzesstelle beruft, ist ihm jedoch entgegenzuhalten, dass der Versicherungsschein vom 1.9.2010 nach der Aktenlage seinem Antrag entspricht, und zwar dem ersten Antrag vom 24.8.2010, 8:54. Dieser Antrag wurde durch Zugang bei der Antragsgegnerin für den Antragsteller bindend.

Die Bindungswirkung dieses Antrages kann jedoch nur durch eine gerichtliche Irrtumsanfechtung im Sinne des § 871 ABGB beseitigt werden. Der um 15:35 gestellte 2. Antrag konnte daher die Bindungswirkung des 1. Antrages nicht beseitigen.

Es ist daher nach der Aktenlage davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin den ersten Antrag angenommen hat, der zweite Antrag jedoch mangels Annahme nicht Vertragsbestandteil geworden ist. Insofern war auch die später erfolgte Konvertierung für die Frage der Katastrophendeckung nicht von Bedeutung.

Da die Antragsgegnerin daher den gegenständlichen Schadenfall vertragskonform abgewickelt hat, war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 16. Februar 2017